



REGION **MALOJA**
REGIUN **MALÖGIA**
REGIONE **MALOJA**

Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Region Maloja

Gestützt auf Artikel 13 des Personalgesetzes der Region Maloja erlässt die Präsidentenkonferenz die vorliegende Verordnung.

Art. 1

Allgemeines

¹Die Verordnung gilt für die Aus- und Weiterbildung aller Angestellten, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Region Maloja stehen. Ausgenommen sind das Aushilfspersonal sowie Personen in Ausbildung.

²Die Region Maloja unterstützt und fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

³Die Mitarbeitenden bemühen sich persönlich um berufliche Weiterbildung. Sie können zur Weiterbildung verpflichtet werden.

Art. 2

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Unterstützung einer Weiterbildung sind:

- a) konkreter Nutzen der Aus- bzw. Weiterbildung für die Region Maloja;
- b) gute Arbeitsleistung und gutes Arbeitsverhalten des Mitarbeitenden und Eignung für die beabsichtigte Weiterbildung sowie Bereitschaft zur nötigen Eigenleistung;
- c) Regelung der Stellvertretungsfrage;
- d) Einreichen des Gesuchs vor Beginn der Weiterbildung;
- e) verfügbare Mittel aus Budgetkredit.

Art. 3

Entscheid

¹Die Amtsstelle entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ihrer Mitarbeitenden.

²Dauert eine zusammenhängende Aus- oder Weiterbildung inkl. Prüfung während der ordentlichen Arbeitszeit länger als zehn Tage oder übersteigen die Aufwendungen der Region gemäss Art. 5 den Betrag von CHF 3'000.-, entscheidet die Personalkommission nach Anhören des Stellenleitenden über die Kursteilnahme sowie über die Höhe der Kostenübernahme. Die Regelung über die Aus- und Weiterbildung ist in diesen Fällen mit der Mitarbeiterin oder mit dem Mitarbeiter schriftlich zu vereinbaren.

Art. 4

Kostenübernahme

¹Die Region Maloja trägt die Kosten der von ihr veranlassten Personalförderungs- und -entwicklungsmassnahmen.

²Die Kosten für die Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen übernimmt die Region Maloja, wenn die Teilnahme der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Interesse der Region liegt.

³Folgende Interessensgrade werden unterschieden:

- a) Interessensgrad 1: Aus- oder Weiterbildung im überwiegenden Interesse der Region Maloja;
- b) Interessensgrad 2: Aus- oder Weiterbildung im beidseitigen Interesse von Region und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter;
- c) Interessensgrad 3: Aus- oder Weiterbildung vorwiegend oder ausschliesslich im privaten Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

⁴Die Übernahme der Kosten wird in der Regel nach dem folgenden Schema berechnet:

Interessensgrad	Kurskosten und Spesen	Lohnkosten
1	100%	100%
2	bis zu 50%	bis zu 50%
3	Keine	Keine

Art. 5

¹Übersteigen die Aufwendungen der Region (Kurskosten, Prüfungsgebühren, Spesen, Lohnkosten einschliesslich Funktionszulagen, Besondere Sozialzulagen, 13. Monatslohn und Beiträge an soziale Einrichtungen) pro zusammenhängende Aus- und Weiterbildung CHF 3'000.-, ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter den nachfolgenden Voraussetzungen zur Rückzahlung verpflichtet.

Rückzahlungspflicht

²Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb des nachstehend aufgeführten Zeitraums nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung austritt. Mit jedem während dieser Frist gearbeiteten vollen Monat reduziert sich der zurückzuzahlende Betrag gemäss nachfolgender Tabelle:

Leistungen der Region Maloja	Dauer der Rückerstattungspflicht	Reduktion pro gearbeiteten Monat
bis CHF 6'000	12 Monate	1/12
CHF 6'001-CHF 8'000	18 Monate	1/18
ab CHF 8'001	24 Monate	1/24

³Die Fristen können bei kostenaufwändiger Aus- oder Weiterbildung verlängert werden.

⁴Die Rückerstattungspflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Abschluss der Aus- bzw. der Weiterbildung folgt. Als Abschluss der Aus- bzw. der Weiterbildung gilt die letzte Tätigkeit zugunsten der Aus- oder Weiterbildung, namentlich die Absolvierung einer Schlussprüfung oder die Abgabe resp. Präsentation einer Arbeit.

⁴Die Region Maloja kann die bereits geleisteten und noch entstehenden Kosten zurückfordern, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne stichhaltige Gründe die Aus- oder Weiterbildung nicht antritt oder abbricht oder nicht zur Prüfung antritt. Dasselbe gilt, wenn eine Aus- oder Weiterbildung mit einem formellen Abschluss nicht bestanden wird, weil die zumutbaren Anstrengungen nicht unternommen wurden.

⁵Die Personalkommission kann bei Vorliegen triftiger Gründe und nach Anhören des Stellenleitenden auf die Erstattung verzichten.

Art. 6

¹Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich nur die in die ordentliche Arbeitszeit fallende Aus- oder Weiterbildung von Montag bis Freitag. Pro Weiterbildungstag werden max. 8.6 Arbeitsstunden, unabhängig von den Fahrzeiten, angerechnet.

Beanspruchung der Arbeitszeit

²Fällt die Aus- oder Weiterbildung in die Freizeit oder ist sie freiwillig und liegen triftige Gründe vor, kann die Personalkommission nach Anhören des

Stellenleitenden diese ausnahmsweise als Arbeitszeit ganz oder teilweise anrechnen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 6. November 2025.

Region Maloja

Barbara Aeschbacher
Vorsitzende Präsidentenkonferenz

Jenny Kollmar
Geschäftsleiterin Region Maloja